



## KUNDMACHUNG

der

## VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 25.9.2012 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. für <b>Nutzhunde</b> jährlich   | € 6,54 pro Hund  |
| 2. für Hunde mit <b>erhöhtem Gefährdungspotential</b> und <b>auffällige Hunde</b> nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 91,50 pro Hund |
| 3. für alle <b>übrigen Hunde</b> jährlich:   |                  |
| für den ersten Hund  | € 27,50          |
| für jeden weiteren Hund  | € 36,35 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Angeschlagen am: 26.9.2012

Abgenommen am: 11.10.2012

Der Bürgermeister:

